

RS OGH 2022/7/6 2Ob97/22m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2022

Norm

ABGB §725 Abs1

1. ABGB § 725 heute
2. ABGB § 725 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 725 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

Rechtssatz

Wann eine Lebensgemeinschaft als beendet anzusehen ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beantworten. Maßgeblich ist mangels eines für deren Beendigung in der Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehenen *contrarius actus* eine Gesamtbeurteilung, in die das Verhalten der Lebensgefährten und das Vorliegen der nach der Rechtsprechung zur Annahme des Vorliegens eine Lebensgemeinschaft herangezogenen Elemente einzufließen hat. Dabei kann im Sinn eines beweglichen Systems der Wegfall eines Elements durch das (weiterhin zu bejahende) Vorliegen eines anderen Elements ausgeglichen werden. Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, aus welchen Gründen ein Element weggefallen ist, muss doch der Wegfall eines Elements nicht zwingend zur Auflösung der Lebensgemeinschaft führen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 97/22m
Entscheidungstext OGH 06.07.2022 2 Ob 97/22m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134154

Im RIS seit

06.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at